

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Versammlungsrechtliche Zulässigkeit von Blockadeversammlungen gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Das Bündnis „widersetzen“ hat öffentlich angekündigt, den für den 4. und 5. Juli 2026 in der Stadt Erfurt geplanten AfD-Bundesparteitag durch koordinierte Massenblockaden vollständig zu verhindern. Nach übereinstimmender Medienberichterstattung wurden auf Vorbereitungskonferenzen Strategien zur Umgehung polizeilicher Maßnahmen sowie zur flächendeckenden Absperrung von Zufahrtsstraßen erarbeitet. Auch Straftaten wie insbesondere Nötigung und Landfriedensbruch zur Erreichung des Ziels sind dabei nicht auszuschließen. Die Aktionen sollen als Versammlungen angemeldet werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 21. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2026 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die versammlungsrechtliche Zulässigkeit von Versammlungen, deren erklärtes Ziel die vollständige Verhinderung einer anderen, grundgesetzlich geschützten Versammlung ist, insbesondere wenn die Begehung, Inkaufnahme oder Billigung von Straftaten wie Nötigungen und Landfriedensbruch immanenter Bestandteil der Planungen zur Verhinderung der Versammlung (des Bundesparteitags der AfD) sind?

Antwort:

Die Versammlungsfreiheit schützt Versammlungen, die in den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes fallen.

Im Falle sogenannter „Verhinderungsblockaden“ hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 –, „störende Gegendemonstrationen“, grundlegende Aussagen getroffen, die für alle betroffenen Behörden in Thüringen handlungsleitend sind: Bei einer Zusammenkunft ist der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes jedenfalls dann eröffnet, wenn sie – über die bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe hinaus – ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist, ohne dass es auf dessen Gewichtung gegenüber einem Störungselement ankäme. Sofern eine Zusammenkunft hingegen ausschließlich auf die Störung einer anderen Versammlung gerichtet ist und sie nicht zugleich auf einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung abzielt, fällt sie mangels Versammlungseigenschaft nicht in den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass das Recht, seine Meinung gemeinschaftlich mit anderen öffentlich kundzutun, nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern (vergleiche Leitsatz 5).

2. Welche versammlungsrechtlichen Konsequenzen bezüglich Zulassung, Auflagen oder Untersagung entsprechender versammlungsrechtlicher Anmeldungen von „Verhinderungsversammlungen“ sind für die zuständigen Behörden im Ergebnis relevant?

Antwort:

Die jeweiligen rechtlichen Handlungsoptionen ergeben sich aus dem Versammlungsgesetz, insbesondere des § 15, sowie – je nach der Kategorisierung des Geschehens unter Berücksichtigung der besonderen konkreten Umstände vor Ort am Maßstab der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2025 (siehe Ausführungen zur Frage 1) – aus dem jeweiligen Fachrecht. Dabei sind insbesondere die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des versammlungsfreundlichen Verhaltens der Behörden, der praktischen Konkordanz der betroffenen Grundrechte von Versammlung und „Verhinderungsversammlung“ anzuwenden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Maier
Minister